

Telefon: 0 233-39840  
Telefax: 0 233-39998

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Mobilität  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
KVR-I/331

## **Kein Lieferverkehr für das Industriegebiet durch die Angerlohstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02687 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 04.07.2019

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00524**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 16.06.2020**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing hat am 04.07.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, den Lieferverkehr mit Lkw in der Angerlohstraße zu den am nördlichen Ende der Angerlohstraße bzw. im Bereich Reinhard-von-Frank-Straße und Krauss-Maffei-Straße ansässigen Gewerbebetrieben über andere Straßen umzuleiten.

Die Gewerbebetriebe an den genannten Straßen sind lediglich über die Angerlohstraße an das öffentliche Straßennetz angebunden. Bei der Straße zwischen Krauss-Maffei-Straße und Ludwigsfelder Straße handelt es sich um eine Privatstraße, die vom Eigentümer nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben worden ist. So ist zum Beispiel Ende 2015 die Verlängerung der Buslinie 163 über diese Privatstraße daran gescheitert, dass von den Eigentümern keine Zustimmung zur Nutzung erteilt worden ist.

Um den in der anliegenden Empfehlung geschilderten Ausweichvorgängen von Kraftfahrzeugen auf die Gehwege zu begegnen, ist es zielführend, die Regelungen zum Halten und Parken von Kraftfahrzeugen zu überprüfen und bei Notwendigkeit

entsprechende Ausweichstellen einzurichten. Diese Haltverbotszonen kämen dann auch der Buslinie 163 zugute. Das Kreisverwaltungsreferat wird die örtliche Verkehrssituation deshalb gemeinsam mit dem Polizeipräsidium München und der MVG überprüfen. Die sich aus dieser Überprüfung ergebenden Maßnahmen werden dem Bezirksausschuss zur Anhörung vorgelegt.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02687 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 04.07.2019 kann nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges hat von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Keine Sperrung der Angerlohstraße für Lkw-Lieferverkehr mit Ziel Industriegebiet möglich.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02687 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 04.07.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Fuckenrieder

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 23 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 23 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 23 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - HA I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**